

5a

langen, dessen Inhalt unbedenklich auch in dritte Hände gelangen kann. Beschriebenes Material ist vor dem Hineinwerfen zu zerkleinern. Die Papierkörbe sind von Zeit zu Zeit stichprobenweise zu überprüfen.

3) Alle Schriftstücke, deren Inhalt irgend von Bedeutung ist, sind durch den Aktenwolf zu vernichten.

Unberührt hiervon bleiben die für die Behandlung von Verschlusssachen geltenden Anweisungen (Verschlusssachenanweisung und Geschäftsordnung vom 22.1.1941 I W-1419 g), auf deren genaueste Beachtung ich ebenfalls verweise.

Alle diese Vorschriften erfüllen jedoch erst dann ihren Zweck, wenn jeder einzelne aus eigener verantwortungs-

wusster Überlegung her-  
mit kein Wort und kein  
ndwie von Bedeutung is  
nn.

Im A  
gez.

10/11

